

EMPFEHLUNG

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016**

**zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der
Einführung von delegationsfähigen Leistungen in den
Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung zum 1. Juli 2016

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen des Kapitels 38 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 2a Satz 8 zum 1. Juli 2016 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 wird das Kapitel 38 in den EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 38 führt zu Einsparungen bei den in die Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 überführten Kostenpauschalen 40240 und 40260 (Substitution).
3. Die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert.
4. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).
5. Der Bewertungsausschuss überprüft, ob eine durch den Beschluss induzierte Veränderung des Leistungsbedarfs der Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 eine Anpassung der Finanzierungsempfehlung erfordert.